

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0006/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 31.05.2024
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	03.07.2024	einstimmig	28 0 0

Betreff: Bestätigung der bestehenden Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt
Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die bestehende Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt
Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Hauptsatzung 1. Änderung v. 11.05.2022
Zur Kenntnis: Hauptsatzung 2. Änderung v. 24.04.2024 – noch nicht in Kraft
getreten!

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Durch den neu konstituierten Stadtrat ist die bestehende Hauptsatzung zu bestätigen.

Die Hauptsatzung ist so etwas wie das Grund- und Verfassungsstatut einer Gemeinde. Die Hauptsatzung ist die „Verfassung“ und damit die wichtigste Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Hauptsatzung ist eine kommunale Pflichtenatzung. Sie enthält grundlegende Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der kommunalen Organe und wird vom Stadtrat beschlossen.

Die Hauptsatzung gilt über die Wahlperiode hinaus, d.h. der neugewählte Stadtrat ist zunächst weiterhin daran gebunden. Die Änderung der Hauptsatzung kann nur durch eine Änderungssatzung erfolgen.

Der „alte“ Stadtrat hat in der vergangenen Wahlperiode in seiner Sitzung am 24.04.2024 eine 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese ist durch die Verwaltung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Genehmigung ist jedoch noch ausstehend. Da eine Hauptsatzung nur durch Genehmigung der Kommunalaufsicht und Bekanntmachung Rechtskraft erwirkt, ist bislang gültige Arbeitsgrundlage die Hauptsatzung in der ihnen vorliegenden Fassung der 1. Änderung v. 11.05.2022. Zu ihrer umfangreichen Information liegen wir ihnen aber die 2. Änderung zur Kenntnis diesem Beschluss ebenfalls bei.